

Ihr Versorgungswerk stellt sich vor

Das Versorgungswerk ist eine teilrechtsfähige Einrichtung der Zahnärztekammer Berlin (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Die Mittel werden zweckgebunden und gesondert verwaltet.

1. Pflichtmitglieder

werden grundsätzlich alle Angehörigen der Zahnärztekammern Berlin und Bremen sowie der Landes-zahnärztekammer Brandenburg, soweit sie bei Beginn der Kammermitgliedschaft das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Approbation als Zahnarzt/-ärztin besitzen und nicht berufsunfähig sind.

Befreit werden von der Mitgliedschaft auf Antrag

- Kammerangehörige, die im öffentlichen Dienst als Beamte tätig sind und
- Kammerangehörige, die bereits von einem anderen Versorgungswerk befreit worden sind, solange die Befreiungsgründe vorliegen.

(Genauer Wortlaut siehe § 8 der Satzung)

Befreiungsanträge gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung sind innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Befreiungsgrundes zu stellen.

2. Leistungen des Versorgungswerkes

Es besteht Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit bzw. auf Dauer,
- Hinterbliebenenrente

Witwen-/Witwerrente	§ 21 Abs. 1	60 %	Jeweils der Rente, die dem Mitglied zum Todeszeitpunkt zustand oder zugestanden hätte, wenn es berufsunfähig gewesen wäre.
Vollwaisenrente	§ 21 Abs. 3	33,33 %	
Halbwaisenrente	§ 21 Abs. 3	16,67 %	
- Altersrente nach Vollendung des 67. Lebensjahres

Vorziehung der Altersrente ab Vollendung 60. Lebensjahr	§ 14 Abs. 2	0,4 %	Minderung pro Kalendermonat, den die Rente früher in Anspruch genommen wird
Hinausschieben der Altersrente bis maximal zum 72. Lebensjahr	§ 14 Abs. 3	0,5 %	

Ein wesentlicher Vorteil des Versorgungswerkes besteht darin, dass schon nach Entrichtung nur eines Beitrages voller Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrentenschutz besteht.

3. Höhe der Versorgungsbeiträge

Da Sie einen Antrag auf Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI (Sozialgesetzbuch) gestellt haben, müssen zum Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin **Beiträge in analoger Höhe wie zur gesetzlichen Rentenversicherung** vom sozialversicherungspflichtigen Bruttogehalt (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze) gezahlt werden. Dabei sind Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld usw. zu berücksichtigen.

Die Beiträge zum Versorgungswerk sind gem. § 29 Abs. 1 der Satzung zu Beginn eines jeden Monats fällig und bis zum dritten Werktag des Monats zu entrichten. Bitte geben Sie bei jeder Beitragszahlung Ihre vollständige Mitgliedsnummer sowie den Beitragsmonat an. Der Beitrag kann auch vom Arbeitge-

ber direkt (durch Gehaltsabzug) überwiesen werden. Sofern Ihr Arbeitgeber die Beiträge laufend entrichtet, gilt als Fälligkeit für den Beitrag die Fälligkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung als vereinbart. Der Arbeitgeber beteiligt sich mit einem Anteil von 50 Prozent an den Beiträgen zum Versorgungswerk.

4. Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

Die Pflichtmitgliedschaft erlischt beim Fortzug aus dem Bereich der Zahnärztekammern Berlin und Bremen sowie der Landeszahnärztekammer Brandenburg. Bei Fortfall der Mitgliedschaft besteht grundsätzlich nach dem Territorialprinzip die Pflicht, im jeweiligen Tätigkeitsbundesland Mitglied des dortigen Versorgungswerkes zu werden (Achtung Ausnahmen!). Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- Fortsetzung der Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten wie bisher) gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung, sofern keine Beitragspflicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht.
- Überleitung der an das VZB gezahlten Beiträge an die Versorgungseinrichtung des neu zuständigen Kammerbereiches, sofern nicht mehr als 96 Monate Beiträge an das VZB entrichtet wurden und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. (Antragsfrist: 6 Monate ab Mitgliedschaftsaufnahme im neuen Versorgungswerk).
- Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung des neu zuständigen Kammerbereiches unter Beibehaltung der beitragsfreien Anwartschaft im VZB.
- Erstattung (60% der geleisteten Beiträge), wenn die Mitgliedschaft weniger als 60 Monate bestanden hat und der Wohnsitz sich außerhalb des Geltungsbereiches des Artikel 2 der VO (EG) 883/2004 der Europäischen Union befindet (gem. § 30 Abs. 1) und nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Kalendermonaten (Antragsfrist: 6 Monate nach Ausscheiden).

5. Meldepflichten zum Versorgungswerk

Im Interesse eines reibungslosen Verwaltungsablaufes und zur Vermeidung von Unstimmigkeiten hat jedes Mitglied die Pflicht, folgende Tatbestände zu melden:

- Ende der Gehaltsfortzahlung (z. B. bei mehr als 6-wöchiger Krankheit, unbezahlter Urlaub)
- Beginn, bzw. Ende der Arbeitslosigkeit (Zusendung einer Kopie des Bewilligungsbescheides vom Arbeitsamt)
- Beschäftigungsaufgabe, Mutterschutz, Mutterschaftsurlaub, Erziehungsurlaub (z.B. Mitteilung, über neue Arbeitgeber)
- Änderung des Familienstandes (z. B. Kopie der Heiratsurkunde, der Geburtsurkunde(n) des/-r Kindes(r))
- Aufgabe der Angestelltentätigkeit und Aufnahme einer niedergelassenen Tätigkeit (Mitteilung der Praxisanschrift und Telefon); zur Beitragsneufestsetzung.

6. Informationen zum VZB

Weitere Informationen rund um das Versorgungswerk – insbesondere auch aktuelle Meldungen – finden Sie auf unserer Website www.VZBerlin.org.

Ihre Ansprechpartner in der Mitgliederverwaltung:

Abteilungsleiterin	Frau Anding	Tel.: 0 30 93 93 58 – 170
Syndikusrechtsanwältin	Frau Buchmann	Tel.: 0 30 93 93 58 – 176

Nach Zuständigkeit des Anfangsbuchstabens Ihres Nachnamens:

Sachbearbeiterin (Ha-Hi, M-R)	Frau Jahncke	Tel.: 0 30 93 93 58 – 171
Sachbearbeiterin (Ko-Ky, S-V)	Frau Geßner	Tel.: 0 30 93 93 58 – 172
Sachbearbeiterin (A-B, Jü-Kn, W-Z)	Frau Kaufmann	Tel.: 0 30 93 93 58 – 173
Sachbearbeiterin (C-G, Ho-Ju, L)	Frau Noffke	Tel.: 0 30 93 93 58 – 175